

Konsultationsbeitrag

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	-	Definition des "Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)" ohne finanziellen Ausgleich: Der Bilanzkreisverantwortliche ist verantwortlich für den energetischen Ausgleich von Bilanzkreisen.	Gemäß der Anpassung des §13a Abs. 2 sowie §14 Abs. 1b EnWG erfolgt der finanzielle Ausgleich mit dem Betreiber der Anlage und nicht mit dem BKV.
2	1	-	Streichung der Definition "Redispatch-Abwurf".	Das Wort "Abwurf" impliziert die Anforderung bzw. die Weisung zu einer Anpassung. Eine Ankündigung ist vom Wortsinn damit nicht deckungsgleich. Die Vorgabe von Bändern, innerhalb derer eine freie Anpassung der Fahrweise erlaubt ist, schränkt den Händler direkt ein. Zu dieser Einschränkung sind uns keine Entschädigung oder anderweitige Prozesse aus der BilAreM-Vorlage bekannt. Das Ansinnen jedoch ist unserer Meinung nach eine sehr gute Idee um eine Balance zwischen Einschränkung und Freiheit der Fahrweise zu ermöglichen und sollte unbedingt weiter verfolgt, jedoch besser ausgearbeitet sein.
3	Fragen und ergänzende Anmerkungen	-	Mit dem in Kraft treten des BilAreM werden die Antworten zu Umsetzungsfragen des BDEW obsolet. In diesem Katalog wurde ein "drittes" Bilanzierungsmodell (Prognosemodell mit Planungsdatenlieferung) eingeführt. Stand heute stellt dies guten Konsens und Best Practice zwischen NB und EIV bei nichtfluktuierenden Anlagen dar. Ist dafür eine Übergangsfrist geplant, dass diese ins Planwertmodell überführt werden können?	
4	3.2.2.1	-	Ferner wird mit Hilfe der Leistungskennlinie für die zeitlich nächsten vollständig gemessenen zusammenhängenden vier Viertelstunden vor oder nach der Viertelstunde, ...	Ein Prüfung auf beide Zeitbereiche (vor und nach der Maßnahme) ist aus Sicht des Prüfaufwandes nicht zielführend. Ein Vergleichszeitraum ist per Definition mit dem Zeitraum der Maßnahme vergleichbar - egal ob vor oder nach der Maßnahme. Die Festlegung sollte sich entscheiden: vor oder nach der Maßnahme. Für den Bereich vor der Maßnahme spricht eindeutige, dass mehr Viertelstundenwerte zu erwarten sind, welche als Vergleichszeitraum genügen. Das Problem, dass es kein Fallback gibt, bei Maßnahmen, welche mehrere Monate oder Jahre wirken bleibt auch mit "vor oder nach" bestehen und sollte gelöst werden!
5	3.2.2.1	-	Ist wegen Einspeiseeinschränkungen vor oder nach der Redispatch-Maßnahme keine Bestimmung	Wenn an der Formulierung "vor oder nach" festgehalten wird, sollte es konsistent überall vermerkt sein.
6	Fragen und ergänzende Anmerkungen	-	zu Kapitel 3.2.2.2 "Bei einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit von Messwerten einer Referenzanlage sind geeignete Ersatzwerte zu bilden."	Wer bildet diese Ersatzwerte? Üblich dürfen Ersatzwerte nur durch den MSB gebildet werden. Die Marktkommunikation der Wetterdaten, darf nur "wahre" Werte (also gemessene Werte) enthalten. Zur Zeit ist der BTR (Lieferant der Wetterdaten) gezwungen Lücken mit 0W Werten zu füllen.
7	3.2.3.2	-	Durch das Wind-Bin-Verfahren wird ein weiteres Abrechnungsverfahren "spitz bin" geschaffen. Dieses stellt eine Alternative zur Ermittlung des Korrekturfaktors im Vergleich zur Spitzabrechnung dar.	1. fraglich ist ob in den Marktformaten ein neuer Parameter eingeführt werden soll, welcher eine Eigenschaft des Abrechnungsverfahrens darstellt. Sinnvoller erscheint die Einführung einer vierten Abrechnungsverfahren-Variante. 2. In diesem Verfahren obliegt dem BTR eine zusätzliche Datenlieferpflicht. Dieser neue, notwendige Prozess sollte entsprechende Würdigung finden.
8	Fragen und ergänzende Anmerkungen	-	Die Beachtung von Nichtbeanspruchbarkeiten und marktbedingten Anpassungen ist bei den unterschiedlichen Methoden zur Bestimmung des Vergleichszeitraumes nicht konsistent beschrieben. Sollten Zeitbereiche mit NVKs (NBA +mbA) ausgeschlossen sein, so ist ein Fallback für die Berechnung der Ausfallarbeit zu definieren. Es gibt SSE, welche ab Inbetriebnahme mit NBKs versehen sind. Gehen alle NBK-Gründe gleich ein? (Stichwort: Eigenverbrauch)	
9	3.2.4.1	-	Vergleichszeitraum ist der Kalendertag vor oder nach der Redispatch-Maßnahme, an dem keine Redispatch-Maßnahme gegenüber der SR stattgefunden hat und in dem keine Einspeisebeschränkung vorlag.	1. Konsistenz in Bezug auf "vor und nach" vgl. #5 2. Konsistenz in Bezug auf Beachtung von NBKs und mbA.

10	3.3.2	- P0: gemessener Leistungsmittelwert in der letzten vollständig gemessenen Viertelstunde vor der Redispatch-Maßnahme, in der uneingeschränkt eingespeist werden konnte, in kW. Ist der VGZ nicht ermittelbar, wird die AA mittels der Fallbackvariante ermittelt.	Hinweis: spezielle bei nicht fluktuierenden Anlagen wäre die Beachtung der NBK bei der AA-Berechnung trivial, sodass ein VGZ auch mit vorliegender NBK gewählt werden könnte.
11	3.4	- zur Frage an die Branche [...]den Leistungswert der Überbauung in Form von Nichtbeanspruchbarkeiten für die einzelnen SR, die an einem Netzanschlusspunkt mit Überbauung angeschlossen sind, zu übermitteln. [...]	vgl. unsere vorherigen Anmerkungen: wenn ab Inbetriebnahme eine NBK vorliegt, wäre ggf. die Ermittlung des VGZ nicht mehr möglich. Alternativ wäre ein NBK-Grund möglich, welcher bei der Ermittlung des VGZ nicht, aber bei der AA-Berechnung beachtet wird.
12	3.4	- Formel aus Konsultation ist unvollständig. Abgleich mit P_IST Lastgang (AA + P_IST muss $\geq$ PAVE) Term in { } benötigt zusätzlich MAX(0) & Summe P_IST zu Summe AA addieren	Im Falle einer kleinen Summe der Ausfallarbeiten wird der Term in den geschweiften Klammern negativ und erhöht so die AA je TR.
13	4	- Die Pflicht zur Übermittlung von Stammdaten bleibt durch die Registrierung der entsprechenden Daten im Marktstammdatenregister unberührt, [...]	Zitat aus dem Marktstammdatenregister – Gesamtkonzept : "Die Daten im MaStR haben keine feststellende Wirkung. Energiewirtschaftliche Prozesse können nicht durch Eintrag im MaStR vollzogen werden."
14	6.1.6	- Die Marktrolle Einsatzverantwortlicher (EIV) wird von dem Unternehmen wahrgenommen, das die Marktrolle Lieferant (LF) derjenigen betroffenen Marktllokation wahrnimmt, welcher die TR angehören, die die SR bilden, wenn nicht ein anderes Unternehmen benannt wurde.	SR statt TR. EIV ist für SR verantwortlich
15	6.2	- Austausch von Stammdaten, Planungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten (EIV–NB und NB-NB)	
16	6.4.3	- Streichung: Danach dürfen die Prozesse zur Abstimmung der Ausfallarbeit nicht erneut gestartet werden.	Bei nachweislich falschen Berechnungen oder Berechnungsgrundlagen zB Wetterdaten, muss es innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist möglich sein, eine erneute Berechnung und automatisierte Abstimmung durchzuführen.
17		!	

Hinweis:

Konsultationsbeitrag

Nr.	Tenzorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Tenzorziffer 5	-	Streichung der Prozesse "Übermittlung der monatlichen Ausfallarbeitszeitreihe je Marktlotation", Aktivierung, Deaktivierung und Übermittlung der Lieferantenausfallarbeitssummenzeitreihe sowie Anforderung und Übermittlung der <u>Lieferantenausfallarbeitsclearingliste</u>	Durch den Wegfall des bilanziellen Ausgleichs im Prognosemodell findet der komplette bilanzielle Ausgleich über Fahrpläne statt. Ausfallarbeitssummen je Marktlotation oder je Lieferant sind damit nicht mehr notwendig.
2	Tenzorziffer 5	-	Für die Prozesse "Übermittlung der monatlichen Ausfallarbeitszeitreihe je Marktlotation", Aktivierung, Deaktivierung und Übermittlung der Lieferantenausfallarbeitssummenzeitreihe sowie Anforderung und Übermittlung der Lieferantenausfallarbeitsclearingliste soll konkretisiert werden, ob diese - wie bisher - nur für Ausfallarbeiten im Prognosemodell oder für Ausfallarbeiten im Prognosemodeell und im Planwertmodell gelten.	Durch den Wegfall des bilanziellen Ausgleichs im Prognosemodell haben die Ausfallarbeitssummen je Marktlotation und je Lieferant ihren ursprünglichen Zweck, Basis für die Bildung der AAÜZ zu sein, verloren. Deshalb ist die Beschränkung der Summenbildung allein auf Marktlotationen im Prognosemodell nicht mehr aus dem Zweck herleitbar.
3		!		